

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasseranlage der Gemeinde Bargstedt**

## *Inhalt:*

Satzung vom 5.10.1981, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 41 vom 10.10.1981

1. Änderung vom 6.6.1983, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 11.6.1983

2. Änderung vom 10.9.1984, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 37 vom 15.9.1984

3. Änderung vom 23.2.1994, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 9.4.1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 11. November 1977 (GVOBl. S.-H., S. 410), der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 17. März 1978 (GVOBl. S.-H., S. 71) und des § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Bargstedt vom 9. August 1980 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 1. Oktober 1981 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Anschlußbeitrag**

(1) Die Gemeinde Bargstedt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

a) von Zentralanlagen, bestehend aus den Klärteichen und den Hauptsammlern,

b) von Straßenkanälen,

c) von Anschlußkanälen zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen und je einem Kontroll- und Reinigungsschacht an der Grundstücksgrenze des Anliegergrundstückes, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen.

(3) Zu dem beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

## **§ 2 - Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks ermöglichen.

### **§ 3 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich aus einem Grundbeitrag und einem Zuschlagbeitrag.

(2) Mit dem Grundbeitrag wird der Aufwand für die Herstellung der Anschlußkanäle abgegolten (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Der Grundbeitrag wird für jeden Anschluß nach dem der Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. Dabei gelten Hauptleitungen, von denen Grundstücksanschlußleitungen abgehen, als in der Mitte der Straße verlaufend

(3) Der Zuschlagbeitrag errechnet sich

a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Abs. 4,

b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Abs. 5

(4) Der Zuschlagbeitrag beträgt für jede auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 60 m<sup>2</sup> = 800,00 DM

bis zu 90 m<sup>2</sup> = 1.200,00 DM

bis zu 120 m<sup>2</sup> = 1.600,00 DM

über 120 m<sup>2</sup> = 2.000,00 DM

Bei unbebauten Grundstücken gilt als Wohnfläche die mit o, 7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 qm, so werden jede angefangenen weiteren 150 qm Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Der Zuschlagbeitrag beträgt für gewerbliche Nutzfläche auf dem Grundstück

für die ersten angefangenen 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche 600,00 DM

für die weiteren angefangenen 80 m<sup>2</sup> Nutzfläche 600,00 DM

für die weiteren angefangenen 160 m<sup>2</sup> Nutzfläche 600,00 DM.

Bei nichtbebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschoßflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

(6) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Abs. 4 ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Abs. 5 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei Flächen von Werkstätten und Lagerräumen ohne Wasseranschluß mit 0,25 angesetzt werden. Unabhängig von Satz 2 werden die ersten angefangenen 80 qm Nutzfläche voll angerechnet.

(7) Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.), privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstler usw.) benutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

(8) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Abs. 3 Buchst. a) und b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.

## **§ 4 - Beitragspflichtiger**

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

## **§ 5 - Vorauszahlungen**

Sobald mit der Herstellung, dem Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

## **§ 6 - Fälligkeit**

Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlung oder Verrentung bewilligen.

Abweichend von Satz 2 sind die Vorauszahlungen vom Monat der Fälligkeit an in 20 gleichen Monatsraten zu entrichten.

## **§ 6 a Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorf-Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorf-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 7 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorf-Land in Kraft.

Bargstedt, den 5. Oktober 1981

Gemeinde Bargstedt  
Der Bürgermeister